

**Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof
(Friedhofs- und Bestattungsordnung)
der Gemeinde Sarzbüttel
vom 11.12.2018**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 58), des § 26 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein vom 04.02.2005 (GVOBl. S. 70), der §§ 1, 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.12.2018 folgende Satzung erlassen:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bezeichnung und Zweck des Friedhofs

1. Der Friedhof in Sarzbüttel steht im Eigentum und der Verwaltung der Gemeinde Sarzbüttel. Er wurde im Jahre 1928 angelegt und auch in diesem Jahre in Benutzung genommen.
2. Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung derjenigen, die bei ihrem Tode im Bereich der Gemeinde ihren Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt haben oder vor ihrem Tode auf ihm ein Grabnutzungsrecht erworben haben.
Im Übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof mit Erlaubnis der Gemeinde erwerben.

§ 2

Verwaltung des Friedhofs

Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof obliegt der Gemeinde. Sie bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben eines von der Gemeindevertretung gewählten Friedhofsausschusses sowie der Amtsverwaltung des Amtes Mitteldithmarschen.

II.

Ordnungsvorschriften

§ 3

Ordnung auf dem Friedhof

1. Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Aus besonderem Anlass kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

2. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes angemessen zu verhalten. Kinder unter 8 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten. Hunde sind an der Leine zu führen.
3. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a.) Hunde frei herumlaufen zu lassen, zu reiten,
 - b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art –ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und Handwagen– und soweit nicht eine besondere Erlaubnis von der Gemeinde erteilt ist,
 - c) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten von gewerblichen Diensten, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern,
 - d) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
 - e) in der Nähe von Bestattungen zu arbeiten,
 - f) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) die Verwendung von Blumen, Kränzen und Trauergebinden aus Kunststoffen
 - i) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - j) zu lärmern und zu spielen,

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 4 Trauerfeiern

Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen.

§ 5 Durchführung der Anordnungen

1. Den Anordnungen der von der Gemeinde mit der Aufsicht des Friedhofes betrauten Personen ist Folge zu leisten.
2. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Anmeldung der Bestattung

1. Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig, spätestens aber 24 Stunden vorher, bei der Gemeinde anzumelden. Wird die Bestattung in einer vorher erworbenen Familiengrabstätte beantragt, sind das Nutzungsrecht und die Berechtigung zur Bestattung des Verstorbenen nachzuweisen.

2. Bestattungen finden nur an Werktagen statt. Die Zeit der Bestattung ist mit der Gemeinde zu vereinbaren.

§ 7

Verleihung des Nutzungsrechts

1. Die Grabstätte bleibt Eigentum der Gemeinde Sarzbüttel.
Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofs- und Bestattungsordnung zu nutzen.
2. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

§ 8

Ausheben und Schließen der Gräber

1. Ein Grab darf nur von den von der Gemeinde mit diesen Arbeiten beauftragten Personen und durch die von ihr hinzugezogenen Hilfskräfte ausgehoben und geschlossen werden.
2. Sollte es im Einzelfall bei den Arbeiten zum Ausheben und Schließen eines Grabes aufgrund der räumlichen Enge des Friedhofes erforderlich sein, Flächen von benachbarten Grabstätten zu beanspruchen, so ist dies von den Nutzungsberechtigten dieser betroffenen Grabstätten auch ohne vorherige Mitteilung zu dulden. Die Gemeinde wird den ursprünglichen Zustand der beanspruchten Flächen der betroffenen Grabstätten wiederherstellen.
3. Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

§ 9

Ruhezeit

1. Die Ruhezeit beträgt bei Sargbeisetzungen allgemein 30 Jahre;
 - für Kinder bis zu 5 Jahren beträgt die Ruhezeit 25 Jahre;
 - bei Totgeburten und verstorbenen Säuglingen bis zum Alter von 4 Wochen beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.
2. Die Ruhezeit beträgt bei Aschenurnenbeisetzungen 20 Jahre.
3. Die Ruhezeit beginnt mit der Erdbestattung oder Urnenbeisetzung und wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.

§ 10

Ausgrabungen und Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten soll grundsätzlich nicht gestört werden.

2. Bei Vorliegen eines berechtigten Grundes kann die Gemeinde einem Umbettungsantrag zustimmen. Die gesetzlichen Vorschriften sind zu beachten.
3. Der Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 11 Registerführung

Über alle Gräber und Beerdigungen wird ein topographisches Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.

IV. Grabstätten

§ 12 Einteilung der Grabstätten

Die Grabstätten werden angelegt als

- 1.0 Rasenreihengräber für Erdbestattung
- 1.1 Familiengrabstätten für Erdbestattung
- 1.2 Wahlgräber für Erdbestattung
- 1.3 Anonyme Gräber für Erdbestattung
- 1.4 Rasenreihengräber für Feuerbestattung
- 1.5 Familiengrabstätten für Feuerbestattung
- 1.6 Wahlgräber für Feuerbestattung
- 1.7 Anonyme Gräber für Feuerbestattung

1. Rasenreihengräber

§ 13 Nutzungsrecht

Rasenreihengräber sind Grabstätten für Erd- und Feuerbeisetzungen, die im Bestattungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit (§ 9) vergeben werden. In Rasenreihengräbern wird je Grab 1 Urne beigesetzt.

2. Familiengrabstätten

§ 14 Nutzungsrecht

1. Familiengrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabbreiten vergeben. In Familiengrabstätten können je Grabbreite bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
2. Das Nutzungsrecht kann nicht an Dritte übertragen werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.

3. Das Nutzungsrecht ist vererblich. Sind mehrere Erben vorhanden, so bestimmen diese oder der Testamentsvollstrecker den neuen Nutzungsberechtigten. Solange dieser noch nicht feststeht, gilt der Berechtigte (§ 7) der Gemeinde gegenüber als Inhaber der Grabstätte. Der neue Nutzungsberechtigte hat innerhalb von sechs Monaten nach dem Erbfall oder nach Feststellung seiner Nutzungsberechtigung die ordnungsmäßige Umschreibung auf seinen Namen zu beantragen. Kommt er einer schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung auf Umschreibung innerhalb der gestellten Frist nicht nach, fällt die Grabstätte ohne Entschädigung an die Gemeinde zurück.
4. Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.
5. Hinterlässt der Berechtigte keine Erben oder kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist die Gemeinde berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen oder nach den bei Erlöschen des Nutzungsrechts geltenden Vorschriften (§ 23 Abs. 2) zu verfahren.

§ 15 Nutzungsdauer

Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre bei Erdbestattungen und 20 Jahre bei Feuerbestattungen, beginnend mit dem Tage der Zuweisung. Das Recht kann auf Antrag bis zu 30 Jahre gegen Zahlung der in der Gebührensatzung festgesetzten Gebühren wiedererworben werden.

§ 16 Erlöschen des Nutzungsrechts

1. Wird das Nutzungsrecht nicht wiedererworben, so erlischt es nach Ablauf der letzten Ruhezeit.
2. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Gemeinde zurück. Die Gemeinde kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum der Gemeinde über. Hierauf soll vorher schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

3. Wahlgräber und Anonyme Grabstätten

§ 17 Nutzungsrecht

Für das Nutzungsrecht an Wahlgräbern und Anonymen Grabstätten finden die Vorschriften über Rasenreihen- und Familiengrabstätten entsprechende Anwendung. In Wahlgräbern können je Grab bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

§ 18 **Unterhaltungs- und Verwaltungskosten**

Die Gemeinde ist berechtigt, die Nutzungsberechtigten aller Grabstätten zu den allgemeinen Unterhaltungs- und Verwaltungskosten für die Gesamtanlage des Friedhofs durch eine besondere Gebühr heranzuziehen.

V. **Leichenhalle**

§ 19 **Benutzung der Leichenhalle**

1. Die Leichenhalle in der Kapelle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung. Für Verluste von Wertgegenständen, die dem Verstorbenen belassen werden, haftet die Gemeinde nicht.
2. Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Särge darf nur von den von der Gemeinde hiermit beauftragten Personen vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
3. Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

VI. **Gestaltung, Anlage und Pflege der Grabstätten**

§ 20 **Allgemeine Grundsätze**

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
2. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist bei Familiengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verpflichtet. Sie können die Grabstätte entweder selbst anlegen und pflegen oder einen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes. Bei den sonstigen Grabstätten sind die Berechtigten (§ 7) entsprechend der Grabstellenwahl zur gärtnerischen Anlage und Pflege verpflichtet.

§ 21 **Bepflanzungsordnung**

1. Zur Sicherung einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofes ist eine beabsichtigte Bepflanzung der Grabstätten mit der Gemeinde zu vereinbaren. Dies gilt auch für Gewerbebetriebe, die im Auftrage Bepflanzungen von Grabstellen durchführen wollen.

2. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Gemeinde ist befugt, stark wuchernde und absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
3. Auf Rasenreihengräbern, Wahlgräbern und Anonymen Gräbern ist das Bepflanzen mit Gewächsen nicht zulässig. Ein Ablegen von Grabschmuck ist nur auf den ausgewiesenen Flächen innerhalb dieser Grabfelder zulässig.

VII. **Grabmale**

§ 22 **Zustimmungserfordernis**

1. Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Sie ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals zu beantragen. Der Antrag ist durch den Berechtigten oder seinen Bevollmächtigten zu stellen.
2. Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:
 - a) Grabmalsentwurf mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung sowie Fundamentierung.
 - b) Einzeichnung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung des Materials sowie seiner Bearbeitung.
3. Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen, Einfriedigungen, Bänke und provisorischer Tafeln bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 23 **Fundamentierung und Befestigung**

Die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

§ 24 **Unterhaltung**

1. Grabmale und sonstige Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist bei Familiengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte, bei allen sonstigen Grabformen der Berechtigte (§ 7).
2. Mängel hat der Verantwortliche unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Gemeinde das Grabmal oder die baulichen Anlagen auf Kosten der

Verantwortlichen instandsetzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Verantwortliche vorher eine Aufforderung; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist er hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte oder die ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

3. Bei unmittelbarer Gefahr ist die Gemeinde berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Verantwortlichen, das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Verantwortliche erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte, das Grabmal oder die sonstige Anlage wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Gemeinde die notwendige Arbeit auf Kosten des Verantwortlichen durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 25

Besondere Gestaltungsvorschriften

1. Das Grabmal muss in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt.
2. Für das Grabmal dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen und Bronze in handwerklicher Ausführung verwendet werden.
3. Bei Rasenreihengrabstätten sind liegende Grabmale mit einer Ansichtsfläche von 0,20 m² zu verwenden.

§ 26

Vernachlässigung

1. Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt und gepflegt, so ist der Verantwortliche (§ 20 Abs. 2) zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf 3 Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Rasenreihengrabstätten und Wahlgräber von der Gemeinde kostenpflichtig abgeräumt, eingeebnet und ggf. eingegrünt werden. Bei Familiengrabstätten kann die Gemeinde stattdessen die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen.
2. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Familiengrabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder zu ermitteln, hat eine öffentliche Bekanntmachung sowie ein erneuter auf 3 Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.
3. Bei der Entziehung von Nutzungsrechten gemäß Abs. 2 können Leichen und Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in andere Grabstätten umgebettet werden.
4. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend.
Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Die Gemeinde ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

VIII.
Schlussbestimmungen

§ 27
Friedhofsgebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 28
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Friedhofs- und Bestattungsordnung tritt mit Ablauf des 10.12.2018 in Kraft. Die Nutzungszeiten für Familienwahlgräber, die aufgrund des vorangegangenen Satzungsrechtes begründet worden sind, bleiben hiervon unberührt.
2. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungsordnung vom 28.06.2005 außer Kraft.

Sarzbüttel, 07. Dezember 2018

gez. Hermann Busch
Bürgermeister